

reits begonnen hatte. Umgekehrt wo ein Volk ein vorwiegend politisches Leben führt, gegen die Stände im Staate auf; den Alten sind sie Teile des Staates¹⁾. Seit der moderne Staat den großen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze aufgestellt, hat der Begriff des Standes eine schwankende und vielsinnige Bedeutung erhalten. Überall finden sich einzelne Volksklassen, innerhalb deren für die aus ihrem Berufe entspringenden eigentümlichen Verhältnisse ein besonderes Privatrecht gilt: sei es, daß dies Partikularrecht als ein von dem gemeinen Rechte des Landes unabhängiges Standesrecht gilt und sogar durch besondere Gerichtshöfe geschützt wird: sei es — was, nach Englands Beispiel zu schließen, dem Wesen des einheitlichen Staates mehr entspricht — daß gewisse Institute des gemeinen Rechts tatsächlich nur auf einzelne Berufsklassen Anwendung finden. Solche Stände — darf man sie überhaupt so nennen — werden allein und erschöpfend von der Wissenschaft des Privatrechts betrachtet. Verschieden hiervon sind die historischen Volksstände, die sich voneinander sondern durch Eigentümlichkeit der Lebensweise und der Ideen und besonders durch die Rolle, welche sie in der politischen Geschichte spielen, mag ihr politischer Einfluß rechtlich begründet oder nur tatsächlich vorhanden sein. In beiden Fällen finden sie ihren Platz in der Politik, ersterenfalls auch im Staatsrechte. Die geistige Atmosphäre, worin sich jeder dieser Stände bewegt, hat für die Staatswissenschaft zunächst nur den Wert einer Tatsache, welche sie voraussetzen und kennen muß, weil sich die politische Wirksamkeit der Stände wesentlich an ihr Kulturleben anknüpft. Wie sich aber die Elemente politischer Macht — Reichtum, Bildung und Teilnahme am staatlichen Leben — unter die Stände verteilen, dies ist für die Staatswissenschaft von höchster Wichtigkeit. Jeder Stand ist seinem Wesen nach selbstsüchtig, er strebt danach, sich der Staatsgewalt zu bemächtigen, auf daß er selbst herrsche oder daß zu seinem Vorteile geherrscht werde. Ob dies gelingt, ob die Staatsgewalt in den Händen eines Standes, die durch Natur und Geschichte gegebenen Verschiedenheiten in Rangunterschiede verwandelt, oder ob die Idee der Staatseinheit im Kampfe mit den ständischen Sonderbestrebungen durchdringt, daraus ergeben sich wichtige Unterscheidungen zwischen den Staaten. Die Prinzipien der Aristokratie und der Demokratie,

¹⁾ Arist. Pol. 6, 4.